Kolpingsfamilie St. Mauritius Kärlich e.V.

Information

Sept. – Okt. 2017

Programm
Die Kolpingsfamilie in Aktion.
Termine für September/Oktober

Berichte
Rund um die Kolpingsfamilie.

Einladung
Zur Mitgliederversammlung.
Neue Satzung.

Weltgebetstag des Internationalen Kolpingwerkes am 27. Oktober 2017

Programm

04.9.2017_Tagesfahrt
Tagesfahrt der Seniorengruppe zum Kloster Mariawald und an den Rursee.

Kegeln Frauen
07.09., 05.10. und 02.11.2017

Kegeln Männer
14.09., 12.10. und 09.11.2017

10.9.2017_Wanderung der Kolpingsfamilie
Wanderung der Kolpingsfamilie: Am Sonntag, den 10.9. wandern wir vom Parkplatz der Brauerei Maximilian in Lahnstein am Rhein ein Stück der Lahn entgegen. Nach ca. 5 km kehren wir am Ausgangspunkt zum Abschluss und zur Stärkung ein.

13.9.2017_Bildvortrag: Dem Himmel so nah

Bildvortrag um 19.00 Uhr im Pfarrsaal Kärlich von Wolfgang Redwanz aus Andernach über Bergbesteigungen in den Alpen. Musikalisch begleitet wird er dabei von Rafael Rieck, der sich selber als Vater des Eiflerblues bezeichnet, auf dem Piano.

30.9.2017_Herbstliches Basteln
Für Grundschulkinder. Weitere Infos folgen.

02.10.2017_Besichtigung der Zentraldeponie „Eiterköpfe“
Da die Gruppenstärke begrenzt ist, sind telefonische Anmeldungen bis spätestens 29.9.2017 erforderlich bei Mechthild Baer 3396, Klaus Redwanz, 3787, oder Henning Tapper, 49681.

08.10.2017_Wanderung der Kolpingsfamilie
Wir wandern ab Parkplatz Bhf. Winningen durch die unteren Weinberge über die Ortsmitte bis zur August-Horch-Halle und durch den historischen Ortskern mit dem Weinhexbrunnen zurück. Nach ca. 6 km kehren wir in die Winzerwirtschaft Barz zur Einkehr und Ausklang ein.

20.10.2017_Kulinarische Weltreise
10 Gänge aus 10 verschiedenen Ländern – Leckereien aus aller Welt. Im Forsthaus Kühkopf. Beginn 19 Uhr.

27.10.2017_Weltgebetstag des Internationalen Kolpingwerkes
Aktuelle Informationen in Kürze unter www.kolping-kaerlich.de

06.11.2017_Geschichten in Mundart
Geschichten in Mundart – vorgetragen von Hermann Doetsch. Musikalisch umrahmt von Hans Wohlgemuth. 16.00 Uhr im Pfarrzentrum Kärlich. KEB und Kolpingsfamilie St. Mauritius Kärlich laden herzlich ein.

Alle Termine und Informationen auch auf www.kolping-kaerlich.de

Informationen zum Facebook-Auftritt und zur Website unserer Kolpingsfamilie:

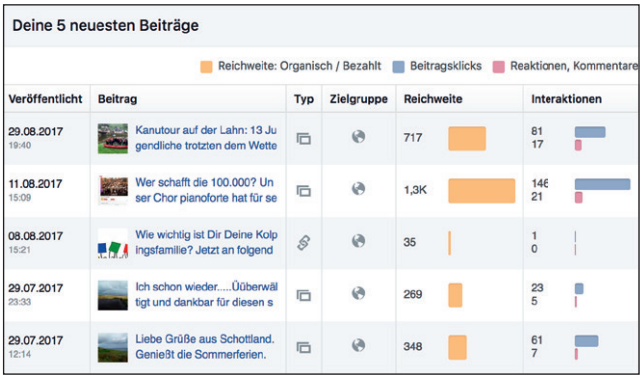

Deine 5 neuesten Beiträge

Reichweite: Organisch / Bezahlt | Beitragsklicks | Reaktionen, Kommentare

Veröffentlicht	Beitrag	Typ	Zielgruppe	Reichweite	Interaktionen
29.08.2017 19:40	Kanutour auf der Lahn: 13 Jugendliche trotzten dem Wette			717	81 17
11.08.2017 15:09	Wer schafft die 100.000? Unser Chor pianoforte hat für se			1,3K	146 21
08.08.2017 15:21	Wie wichtig ist Dir Deine Kolpingsfamilie? Jetzt an folgend			35	1 0
29.07.2017 23:33	Ich schon wieder.....Üüberwältigt und dankbar für diesen s			269	23 5
29.07.2017 12:14	Liebe Grüße aus Schottland. Genießt die Sommerferien.			348	61 7

Ein Ausschnitt aus der Statistik unseres Facebook-Auftrittes:
Statistik In der Spalte „Reichweite“ könnt Ihr sehen, wie viele Zuschauer ein Beitrag hat.
Unter „Interaktionen“ ist sichtbar, wie viele Reaktionen, z. B. sogenannte „Likes“, ein Beitrag hervorruft.

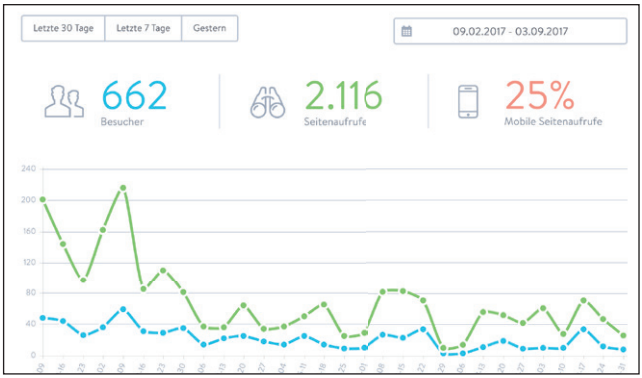

Ein Ausschnitt aus der Statistik unserer Website:
Seit dem Start im Februar 2017 haben 662 unterschiedliche Besucher unseren Webauftritt besucht. Ein Viertel davon besucht unsere Seite mit mobilen Endgeräten.

Mit Kolping unterwegs

Entdecken Sie mit dem „Kärlicher Kolping“
von Montag, 14. Mai bis Samstag, 19 Mai 2018:

das Naturparadies Lüneburger Heide

Die Residenzstadt **Celle**, mit ihrer einmaligen historischen Altstadt. Lüneburg – die „Hauptstadt“ der Heide. Der **Uelzener Bahnhof**, der von dem Künstler Friedensreich Hundertwasser einmalig schön gestaltet wurde.

Die Hermann-Löns-Stadt **Walsrode**, mit dem Vogelschutzpark. Hier im größten Vogelpark der Welt führen 4.000 Vögel in 700 Arten ein turbulentes Leben inmitten einer großen, malerischen Gartenlandschaft. Eine **romantische Kutschfahrt** im Naturschutzpark Heide.

Und schließlich als Kontrast die Besichtigung des **Schiffshebewerks Scharnebeck**, das maritime Flair und einen Hauch von Seefahrerromantik in **Bremen** und **Bremerhaven**, und ein Bummel durch das **Outlet-Center Soltau**.

Der Reisepreis beträgt im Doppelzimmer .....459,00 €/Person
Einzelzimmerzuschlag .....70,00 €/Person

Im Preis sind enthalten:
- Fahrt im modernen Fernreisebus
- 5 x Übernachtung im Hotel Fuchs, Handeloh
- 5 x reichhaltiges Frühstücksbuffet
- 5 x kalt-warmes Abendbuffet
- Stadtrundfahrt Celle mit Müllers City Express, ca. 45 Minuten
- Romantische Kutschfahrt durch die Heide
- Reiseleitung für Heiderundfahrt
- Geführte Hafenrundfahrt in Bremerhaven
- Geführte Rundfahrt in Bremen
- Eintritt Vogelpark Walsrode
- Besichtigung Schiffshebewerk Scharnebeck inkl. Schifffahrt
- Trinkgelder für Zimmerservice und Busfahrer

Anmeldung durch Anzahlung von 100,00 €/P. im Doppelzimmer oder 110,00 €/P. im Einzelzimmer auf das Konto der Kolpingfamilie St. Mauritius Kärlich bei der Volksbank Mülheim-Kärlich:
BIC: GENODED1MK
IBAN: DE06 5706 4221 0105 0028 49

Bei der Kolpingsfamilie ist was los

Kanutour der Kolpingjugend

Nass, doch mit viel Spaß enterten 14 Unerschrockene die Kanus und paddelten auf der Lahn.

Verkehrssicherheitsvortrag mit Berthold Schwarz

Mobil sein und bleiben – bis ins hohe Alter, so das Motto von Berthold Schwarz vom Deutschen Verkehrssicherheitsrat/ADAC, der bereits zum zweiten Mal einen Vortrag bei der Kolpingsfamilie St. Mauritius in Kärlich hielt. Mit viel Elan, Witz und eingängigen Erläuterungen stellte Berthold Schwarz am Mittwoch, den 23. August seinen Zuhörern aktuelle Verkehrssituationen vor – zum Beispiel das korrekte Bilden der Rettungsgasse. Nicht zuletzt auch dank seiner vielfältigen Ausrüstung konnten Verkehrssituationen bildlich dargestellt und begreiflich vorgeführt werden. Immer wieder bezog Schwarz die Zuhörer ins Geschehen mit ein und sorgte somit für eine gelungene und eindrucksvolle Veranstaltung.

Über 100.000 Klicks für pianoforte!

Ein Wahnsinns-Erfolg für pianoforte: Der Youtube-Beitrag „Ein Licht in Dir geborgen“ hat bereits 101.351 (Datum der Fertigstellung der Kolping-Information) Klicks erhalten. Herzlichen Glückwunsch! https://www.youtube.com/watch?v=KOFKiEVE5O4

Die Gruppe der Jungen Familien zu Besuch im Neuwieder Zoo

Ein Zoobesuch ist immer etwas Besonderes. Erst recht, wenn man zu einem Zeitpunkt in den Zoo geht, wenn alle anderen Besucher ihn verlassen müssen. Bei einer Abendführung können viele dämmerungs- und nachtaktive Tiere beobachten werden, die sich tagsüber zumeist verstecken oder nur gelangweilt im Gehege faulenzen.

Am 27. August trafen wir uns gegen 18.00 Uhr mit 20 Erwachsenen und Kindern bei sonnigem Wetter vor dem Neuwieder Zoo. Dort wurden wir herzlichst von Janna empfangen, die uns als Zoomitarbeiterin als erstes eine kurze Einführung gab, was wir abends zu beachten hätten und uns dann auf wundervolle Weise ins Reich der Tiere entführte.

Unsere Tour starteten wir im Eingangsbereich bei den Flamingos. Wusstet Ihr eigentlich, dass diese schönen Vögel ihr Futter nur aus dem Wasser aufnehmen und diesem Paprikapulver beigemischt wird, damit Ihr Gefieder die schöne rosa Farbe beibehält?

Von dort gingen wir zum Straußengehege und konnten dort vier Strauße beobachten, die uns wiederum neugierig bestaunten. Übrigens passen 25 Hühnereier in ein einziges Straußenei!

Gruppenbild im Neuwieder Zoo. Vielen Dank an Frank Höfer, Martina Freitag und Jennifer Fuchs für die Organisation!

Jetzt besuchten wir die beiden Stachelschweine, die sehnsüchtig auf uns warteten, um endlich gefüttert zu werden. Hier durfte jedes Kind Obst und Gemüse unter Anweisung vorsichtig ins Gehege werfen und zusehen wie sich die zwei genüsslich über die Leckereien hermachten.

Vorbei an den Erdmännchen ging es dann zum Terrarium, wo Echsen, Schildkröten und Alligatoren mit großen Augen bestaunt wurden. Janna erklärte uns einiges über das Verhalten der verschiedenen Reptilienarten und die Kinder durften sogar eine Schlange anfassen.

Danach ging es zu den Schimpansen, wo uns einiges über die Rangordnungskämpfe zwischen Charlie und seinem Sohn Marlock erklärt wurde.

Bei den Löwen waren natürlich die noch jungen Löwenkinder die Attraktion schlechthin. Ihr spielerisches Verhalten untereinander und mit den Eltern war zu putzig. Das Gebrüll der älteren Raubkatzen und der benachbarten Tiger ließ nicht nur die Kids zwischendurch kurz erstarren.
Schließlich durften wir noch zu den Waschbären, die sehnsüchtig auf die Fütterung durch Janna warteten.

Auf dem Rückweg zum Ein-/Ausgang bekamen wir noch weitere Tiere zu sehen und waren am Ende erstaunt, das der Zoo abends doch nicht schläft.

Ein großes Dankeschön geht nochmals an Janna, die uns einen so tollen und informativen Abend beschert hat.

Alle Termine und Informationen auch auf www.kolping-kaerlich.de

An alle Mitglieder

Einladung zur Mitgliederversammlung

am Samstag, dem 28.10.2017, 19.30 Uhr im Pfarrsaal unter der Kirche St. Mauritius

Liebe Kolpingschwestern, liebe Kolpingbrüder,

ein Formfehler bei der letzten Mitgliederversammlung macht eine Wiederholung der Wahl des Leitungsteams erforderlich. Da außerdem laut Finanzamt die Vereinssatzung nach § 60 (1) S. 2 der Abgabenordnung (AO) nunmehr die Festlegungen der gesetzlichen Mustersatzung enthalten muss, haben wir eine Neufassung erarbeitet. Die Neufassung der Satzung fügen wir zur Prüfung diesem Schreiben bei.

Wir laden euch daher zu dieser Mitgliederversammlung herzlich ein.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Geistlicher Impuls und Totengedenken
3. Berichte:
   a) Jahresbericht des Vorstands
   b) Kassenbericht
   c) Kassenprüfbericht
4. Entlastung des Vorstands
5. Wahl der Kassenprüfer 2017
6. Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung
7. Verabschiedung der neugefassten Satzung
8. Beschlussfassung über die Wahl eines Leitungsteams
9. Beschlussfassung über die gleichzeitige Ausübung des Schriftführeramtes und eines Amtes als Mitglied des Leitungsteams (§9 Absatz (2))
10. Wahl des Leitungsteams
11. Wahl eines stellvertretenden Schriftführers
12. Wahl eines weiteren Vertreters der Theatergruppe in den erweiterten Vorstand
13. Wahl eines Vertreters aus dem Salonorchester in den erweiterten Vorstand
14. Verschiedenes

Das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung vom 18. März 2016 kann während der Versammlung am 28.10.2017 oder nach vorheriger Rücksprache bei Schriftführerin Astrid Schmidt eingesehen werden.

Mit einem herzlichen TREU KOLPING

Henning Tapper	Astrid Schmidt
für das Leitungsteam	Schriftführerin

Mülheim-Kärlich, 2. September 2017

Satzung der Kolpingsfamilie St. Mauritius Kärlich e.V.
im Kolpingwerk Deutschland

Präambel

Die Kolpingsfamilien im Kolpingwerk Deutschland sind familienhafte und generationsübergreifende Gemeinschaften, in denen sich Christinnen und Christen engagieren. Sie sind offen für alle Menschen, die auf der Grundlage des Evangeliums und der katholischen Soziallehre / christlichen Gesellschaftslehre Verantwortung übernehmen wollen. Kolpingsfamilien leiten sich von dem Priester und Sozialreformer Adolph Kolping her und berufen sich auf ihn. Als Teil einer weltweiten Gemeinschaft fördern sie im Sinne Adolph Kolpings Bewusstsein für ein verantwortliches Leben und solidarisches Handeln. Kolpingsfamilien verstehen sich als Weg-, Glaubens-, Bildungs- und Aktionsgemeinschaft und geben Menschen Orientierung und Lebenshilfe. Schwerpunkte des Handelns sind: Die Arbeit mit jungen und für junge Menschen, das Engagement in der Arbeitswelt, die Arbeit mit der und für die Familie sowie das Engagement für die Eine Welt. Als Teil eines katholischen Sozialverbandes gestalten sie bewusst Gesellschaft und Kirche mit.

§ 1 Name / Sitz / Rechtsform / Zugehörigkeit zum Kolpingwerk

(1) Der Verein trägt den Namen Kolpingsfamilie St. Mauritius Kärlich e.V.

(2) Die Kolpingsfamilie St. Mauritius Kärlich e.V. ist ein eingetragener Verein.

(3) Sitz der Kolpingsfamilie St. Mauritius Kärlich e.V. ist Mülheim-Kärlich.

(4) Die Kolpingsfamilie gehört dem Kolpingwerk Deutschland als selbstständige Untergliederung und damit zugleich dem Internationalen Kolpingwerk an. Die Kolpingsfamilie St. Mauritius Kärlich e.V. ist Mitglied im Diözesanverband Trier.

§ 2 Vereinszwecke

(1) Die Kolpingsfamilie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck der Kolpingsfamilie im Einzelnen ist die

a) Förderung der Volks- und Berufsbildung,

b) Förderung der Jugendhilfe,

c) Förderung der Altenhilfe,

d) Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,

e) Förderung kirchlicher Zwecke,

f) Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke [1]

Die Satzungszwecke werden verwirklicht - ausgerichtet am Programm / Leitbild des Kolpingwerkes Deutschland sowie an den Bestimmungen des Generalstatuts des Internationalen Kolpingwerkes – insbesondere

zu a) z.B. durch Vorträge, Betriebsbesichtigungen und Studienfahrten.

zu b) z. B. durch Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche.

zu c) durch regelmäßige Veranstaltungen für Senioren und Unterstützung des Seniorenzentrums Mülheim-Kärlich.

zu d) durch Aktionen für soziale Einrichtungen z. B. auch im Rahmen der Bolivienpartnerschaft des Bistums Trier und Mitarbeit z. B. in der Flüchtlingsbetreuung u. a. durch ehrenamtliche Sprachkurse und Einladung zu Veranstaltungen.

zu e) durch religiöse Bildungsveranstaltungen, Besinnungstage und Wallfahrten.

zu g) z. B. durch Unterstützung der ehrenamtlichen Arbeit.

(2) Daneben ist weiterer Zweck der Kolpingsfamilie (§ 58 Ziffer 1 AO) die Beschaffung von Mitteln, im Wesentlichen durch Einwerbung von Mitgliedsbeiträgen und Zuwendungen sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung dienen - zur Verwirklichung der in § 2 Absatz 1 Buchstaben a) bis g) genannten steuerbegünstigten Zwecke - durch steuerbegünstigte Körperschaften oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, insbesondere

a) für das Kolpingwerk Deutschland,

[1] Unter dem Begriff "bürgerschaftliches Engagement" versteht man eine freiwillige, nicht auf das Erzielen eines persönlichen materiellen Gewinns gerichtete, auf die Förderung der Allgemeinheit hin orientierte, kooperative Tätigkeit. Die Anerkennung der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke dient der Hervorhebung der Bedeutung, die ehrenamtlicher Einsatz für unsere Gesellschaft hat. Eine Erweiterung der gemeinnützigen Zwecke ist damit nicht verbunden.

b) zur Unterstützung von gemeinnützigen Personalverbänden, Rechtsträgern und Einrichtungen,

sowie zur Verwirklichung der Förderung der Entwicklungszusammenarbeit durch andere steuerbegünstigte Körperschaften.

(3) Die Kolpingsfamilie kann sich zur Erfüllung ihrer Zwecke Hilfspersonen im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 der AO bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

(4) Die Kolpingsfamilie ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel der Kolpingsfamilie dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kolpingsfamilie fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglied der Kolpingsfamilie kann werden, wer

a) die Grundlagen, Ziele und Aufgaben der Kolpingsfamilie bejaht,

b) diese Satzung anerkennt,

c) zur Mitarbeit und Übernahme von Mitverantwortung bereit ist.

(2) Die Kolpingsfamilie trägt Verantwortung für die Hinführung der / des Einzelnen zu einer bewussten Entscheidung für eine Mitgliedschaft.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der Kolpingsfamilie mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(4) Die Mitglieder der Kolpingsfamilie sind zugleich Mitglieder des Kolpingwerkes Deutschland und damit des Internationalen Kolpingwerkes.

(5) Mitglied ist nur, wer beim Kolpingwerk Deutschland in Köln gemeldet ist. Dieses stellt den Mitgliedsausweis aus.

§ 4 Rechte der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt,

a) an Veranstaltungen und Bildungsangeboten der Kolpingsfamilie und aller Untergliederungen des Kolpingwerkes Deutschland teilzunehmen,

b) Einrichtungen des Kolpingwerkes Deutschland unter Beachtung gesetzlicher Vorschriften – insbesondere der steuerrechtlichen Vorschriften über die Gemeinnützigkeit – vorrangig zu benutzen,

c) nach Maßgabe der entsprechenden Satzungen das Stimm-, Antrags- und Vorschlagsrecht und das aktive und passive Wahlrecht in der Kolpingsfamilie und den überörtlichen Gremien wahrzunehmen.

(2) Für die Mitglieder der Kolpingsfamilie gibt das Kolpingwerk Deutschland eine Verbandszeitschrift heraus.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet,

a) das Leben der Kolpingsfamilie mitzutragen und an der Verwirklichung der in § 2 genannten Zwecke und des von der Bundesversammlung des Kolpingwerkes Deutschland beschlossenen Programms / Leitbildes mitzuarbeiten,

b) einen Beitrag zu leisten (sogenannter Ortsbeitrag), dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Mitgliederversammlung kann ermäßigte Beiträge nach Alterststufen sowie ermäßigte Beiträge für Ehepartner und für Geschwisterkinder beschließen und Mitglieder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres und – soweit sie hauptamtlich / hauptberuflich im pastoralen Dienst tätig sind – Präses und Geistliche/n Leiter/in ganz oder teilweise freistellen,

c) zusammen mit dem Ortsbeitrag auch den Beitrag für das Kolpingwerk Deutschland (sogenannter Verbandsbeitrag) und den Zustiftungsbetrag an die Kolpingsfamilie zur Weiterleitung zu zahlen. Den Verbandsbeitrag und den Zustiftungsbetrag zieht die Kolpingsfamilie in fremdem Namen und für fremde Rechnung ein und leitet sie an das Kolpingwerk Deutschland beziehungsweise an die Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland weiter.

(2) In besonderen Härtefällen kann die Kolpingsfamilie ein Mitglied auf Antrag von der Zahlung des Ortsbeitrages freistellen. In erster Linie sind die Mitglieder der Kolpingsfamilie aufgerufen, besondere Härtefälle durch solidarisches Handeln der Mitglieder aufzufangen. Eine Freistellung vom Ortsbeitrag soll daher nur subsidiär und nur in besonderen persönlichen Notlagen beschlossen werden. Über die Freistellung beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der Kolpingsfamilie erlischt durch

a) Tod,

b) freiwilligen Austritt,

c) Ausschluss,

d) Verlust der Mitgliedschaft im Kolpingwerk Deutschland,

e) Verlust der Mitgliedschaft im Internationalen Kolpingwerk.

(2) Voraussetzungen für den freiwilligen Austritt sind

a) eine schriftliche Austrittserklärung,

b) die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 5 Absatz 1 Buchstaben b) und c),

c) die Rückgabe des Mitgliedsausweises.

(3) Ein Mitglied, das nachweisbar schwerwiegend gegen seine Pflichten verstößt, kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Dieser Beschluss bedarf der 2/3-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Das Mitglied ist von einem vorgesehenen Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich in Kenntnis zu setzen. Es muss Gelegenheit erhalten, seine Ansicht dem Vorstand vorzutragen. Erst dann kann der Beschluss über den Ausschluss erfolgen. Gegen einen solchen Beschluss steht der / dem Betroffenen ein Einspruchsrecht bei ihrem / seinem Diözesanverband innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses zu. Im Falle eines Einspruchs hat der Diözesanvorstand die Begründung für den Ausschluss seitens des Vorstands der Kolpingsfamilie sowie die Beschwerdegründe der / des Betroffenen zu prüfen und innerhalb von zwei Monaten nach Eingang eine endgültige Entscheidung zu treffen. Bei Ausschluss hat das ehemalige Mitglied unverzüglich etwaig noch ausstehende

Verpflichtungen nach § 5 Abs. 1 Buchstaben b) und c) zu leisten und den Mitgliedsausweis zurückzugeben.

(4) Endet die Mitgliedschaft in der Kolpingsfamilie, endet zugleich auch die Mitgliedschaft im Kolpingwerk Deutschland und im Internationalen Kolpingwerk. Die Mitgliedschaften im Kolpingwerk Deutschland und im Internationalen Kolpingwerk erlöschen nicht, wenn die Mitgliedschaft in einer Kolpingsfamilie infolge einer Auflösung der Kolpingsfamilie endet. In diesem Falle wird die Mitgliedschaft im Kolpingwerk Deutschland als Einzelmitgliedschaft fortgesetzt, soweit nicht vorab ein Wechsel in eine andere Kolpingsfamilie erfolgt ist.

§ 7 Kolpingjugend

(1) Die Mitglieder bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres bilden die Kolpingjugend.

(2) Die Kolpingjugend regelt ihre Angelegenheiten eigenständig im Rahmen der programmatischen Grundlagen und Beschlüsse des Verbandes. Sie ist eingebunden in die gemeinschaftliche und generationenübergreifende Arbeit der Kolpingsfamilie. Hierdurch trägt sie Mitverantwortung für die gesamte Kolpingsfamilie.

(3) Die Mitglieder der Kolpingjugend ab dem vollendeten 12. Lebensjahr wählen in geheimer Wahl die Leitung der Kolpingjugend für drei Jahre. Diese trägt die Verantwortung für die Ausgestaltung der Arbeit der Kolpingjugend und hat Finanzverantwortung über einen Etat im Rahmen des Gesamtetats der Kolpingsfamilie. Die Leitung der Kolpingjugend nimmt die Interessen der Kolpingjugend auf überörtlichen Ebenen wahr und ist den Mitgliedern der Kolpingjugend verantwortlich. Sie ist zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins nicht berechtigt.

(4) Die Leitung der Kolpingjugend wählt aus ihrer Mitte für drei Jahre die Vorstandsmitglieder gemäß § 9 Absatz 2 Buchstabe e).

(5) Die Kolpingjugend ist Mitgliedsverband des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ).

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Kolpingsfamilie.

(2) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder der Kolpingsfamilie an. Mitglieder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahrs haben kein Vorschlags-, Antrags-, Wahl- und Stimmrecht. Mitglieder ab Vollendung des 14. Lebensjahres haben – soweit in dieser Satzung nicht anderweitig geregelt – Vorschlags-, Antrags-, Wahl- und Stimmrecht. Bei Vermögensangelegenheiten des Vereins ist das Stimmrecht an die volle Geschäftsfähigkeit gemäß den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) gebunden. Vermögensangelegenheiten sind alle Angelegenheiten, die voraussichtlich Einnahmen oder Ausgaben des Vereins von mehr als € 5.000,00 nach sich ziehen. Die Wahrnehmung des Stimmrechts durch die gesetzliche Vertreterin / den gesetzlichen Vertreter ist ausgeschlossen.

(3) Die Angelegenheiten der Kolpingsfamilie sind – soweit sie nicht vom Vorstand oder von einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind – durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zu regeln.

(4) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere

a) Beschlussfassung über die Aufgaben und Verantwortlichkeiten und die sich daraus ergebende Anzahl der weiteren Vorstandsmitglieder. Dabei sind die örtlichen Gegebenheiten und die Vereinszwecke gemäß § 2 Absatz 1 und 2 zu berücksichtigen,

b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,

c) Beschlussfassung über die Genehmigung des Jahresabschlusses,

d) Beschlussfassung darüber, ob der Vorstand einen Etat aufzustellen hat, sowie gegebenenfalls über den vom Vorstand vorgelegten Etat.

e) Beschlussfassung über die Höhe des Beitrags gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe b),

f) Beschlussfassung über die Vergütung des Vorstands gemäß § 9 Absatz 10,

g) die Wahl der Kassenprüfer/innen gemäß § 12 Absatz 1,

h) Wahl der Mitglieder des Vorstands gemäß § 9 Absatz 2 Buchstaben a) bis d) und f) und g).

Die Mitglieder des Vorstands werden in geheimer Wahl für drei Jahre gewählt.

Die Mitglieder des Vorstands gemäß §10 müssen die volle Geschäftsfähigkeit gemäß BGB besitzen.

(5) Der Präses beziehungsweise der / die Geistliche Leiter/in der Kolpingsfamilie bedürfen nach seiner / ihrer Wahl der Ernennung durch die zuständigen kirchlichen Stellen oder durch den Diözesanpräses. Das Amt des Präses ist an das Weiheamt der katholischen Kirche gebunden.

(6) Für die Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung gilt:

a) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen. In dringenden Fällen kann auf Beschluss des Vorstands eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Einladung muss in jedem Fall zwei Wochen vorher und schriftlich mit Angabe der Tagesordnung erfolgen. Für die Wahrung der Frist ist die rechtzeitige Absendung gemäß Poststempel ausreichend.

   Die Einladung kann auch per E-Mail und / oder Telefax erfolgen, wenn und soweit einzelne Mitglieder dieser Form der Einladung zugestimmt haben.

b) Das Leitungsteam muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn wenigstens 1/10 der Mitglieder dieses schriftlich mit Angabe des Grundes verlangt.

c) Das Leitungsteam beruft die Mitgliederversammlung ein. Der / Die Sprecher/in des Leitungs-teams ist für die Leitung der Sitzung verantwortlich. Das Leitungsteam sorgt für die Durchführung der Beschlüsse und vertritt diese nach außen.

d) Über Termin und Ort der Mitgliederversammlung sowie über das Verfahren der Einreichung von Wahlvorschlägen und Anträgen beschließt der Vorstand.

e) Eine Mitgliederversammlung kann auch durch die / den Diözesanvorsitzende/n einberufen werden.

f) Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

g) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses ist vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von acht Wochen nach Ende der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von zwei Wochen

nach Kenntnisnahme kein schriftlicher Einspruch beim Vorstand erhoben wird.

(8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung dürfen dem Programm / Leitbild sowie den Satzungen und Beschlüssen des Kolpingwerkes Deutschland oder dem Generalstatut des Internationalen Kolpingwerkes nicht widersprechen. Ist ein Widerspruch gegeben, muss das Leitungsteam unverzüglich Einspruch erheben. Die Mitgliederversammlung kann dem Einspruch durch Beschluss abhelfen; in diesem Fall tritt der fragliche Beschluss außer Kraft. Hilft die Mitgliederversammlung dem Einspruch nicht ab, muss das Leitungsteam den Beschluss dem Bundesvorstand zur Entscheidung vorlegen.

Stellt der Bundesvorstand die Unvereinbarkeit fest, kann jedes Mitglied der Kolpingsfamilie binnen zwei Monaten ab Kenntnis von der Entscheidung das Schiedsgericht des Kolpingwerkes Deutschland anrufen.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan der Kolpingsfamilie. Er versteht sich als kollegiales Leitungsgremium und trägt gemeinsam die Verantwortung für das Wohl der Kolpingsfamilie.

a) Die Wahrnehmung von Gesamtverantwortung ist grundsätzlich an die Wahl durch die Mitgliederversammlung beziehungsweise bei der Kolpingjugend an die Wahl durch deren Mitglieder gebunden.

b) Die Kolpingsfamilie strebt eine möglichst gleichmäßige Besetzung des Vorstands mit Männern und Frauen an (paritätische Besetzung), soweit Ämter nicht katholischen Klerikern vorbehalten sind.

Die Mitgliederversammlung ist gehalten, das Ziel der paritätischen Besetzung zu berücksichtigen. Die Mitglieder bleiben jedoch bei der Wahl der Kandidatinnen / Kandidaten frei.

c) Die Kolpingsfamilie strebt eine angemessene Beteiligung aller Altersgruppen im Vorstand an, insbesondere auch eine angemessene Beteiligung der Kolpingjugend. Die Mitgliederversammlung ist gehalten, das Ziel einer generationenübergreifenden Besetzung des Vorstands zu berücksichtigen. Die Mitglieder bleiben jedoch bei der Wahl der Kandidatinnen / Kandidaten frei.

d) Die Mitglieder des Vorstands sollen nicht mehr als zweimal in das gleiche Amt wiedergewählt werden. Die Wahl einer Person in ein anderes Amt (auch ein

anderes Amt innerhalb des Vorstands) oder in ein anderes Organ des Vereins bleibt auch nach drei Amtsperioden ohne Einschränkung zulässig.

(2) Dem Vorstand gehören an

a) ein Leitungsteam bestehend aus drei gewählten Mitgliedern der Kolpingsfamilie,

b) der Präses und / oder der / die Geistliche Leiter/in der Kolpingsfamilie,

c) der / die Schriftführer/in und der / die stellvertretende Schriftführer/in

d) der / die Kassierer/in,

e) mindestens zwei Mitglieder der Leitung der Kolpingjugend,

f) bei Nichtbestehen einer Kolpingjugend die / der Beauftragte für Jugendarbeit,

g) bis zu 10 weitere Mitglieder gemäß § 8 Absatz 4 Buchstabe a).

Die Ämter Schriftführer/in und / oder Kassierer/in können jeweils von einzelnen Mitgliedern des Leitungsteams mit übernommen werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt. In diesem Fall entfallen die so übernommenen Ämter bis die Mitgliederversammlung einen anderweitigen Beschluss fasst.

(3) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax oder E-Mail fassen, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Unabhängig von der Art der Beschlussfassung sind alle gefassten Beschlüsse und die Art der Beschlussfassung schriftlich niederzulegen.

Das Protokoll ist von der Versammlungsleiterin / dem Versammlungsleiter und von der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen und in der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen.

(4) Die Vorstandssitzung soll monatlich durchgeführt werden. Eine Vorstandssitzung muss abgehalten werden, wenn 1/3 der Vorstandsmitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich eine solche verlangt.

Das Leitungsteam beruft die Vorstandssitzungen ein. Das Leitungsteam wählt aus seiner Mitte eine/n Sprecher/in. Der / Die Sprecher/in leitet die Sitzungen des Vorstands. Das Leitungsteam sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Vorstands.

(5) Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Finanzmittel, soweit nicht gemäß § 8 Abs. 4 d) ein Etat aufzustellen ist. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig über die Verwendung der Finanzmittel.

(6) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass im Bedarfsfall ein Rechtsträger das Vermögen den Vereinszwecken und den gemeinnützlichkeitsrechtlichen Vorschriften entsprechend verwaltet. Der § 6 des Generalstatuts des Internationalen Kolpingwerks gilt verbindlich.

(7) Der Vorstand regelt die Verteilung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten in der Arbeit der Kolpingsfamilie. Insbesondere trägt er dafür Sorge, dass entsprechend den Vereinszwecken beziehungsweise den Handlungsfeldern des Leitbildes Ansprechpartner/innen für die überörtlichen Ebenen zur Verfügung stehen.

(8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(9) Auf Verlangen hat der Vorstand dem Kolpingwerk Deutschland und dem Diözesanverband Einsicht in die Geschäftsführung zu geben.

(10) Der Vorstand hat Anspruch auf Erstattung seiner nachgewiesenen Auslagen. Die Auslagen müssen angemessen sein und dürfen die Grenzen der Einkommensteuer- / Lohnsteuerrichtlinien nicht übersteigen.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der Vorstand zusätzlich zur Auslagenerstattung für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhält. Die Vergütung darf die Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Ziffer 26 a Einkommensteuergesetz nicht überschreiten.

§ 10 BGB-Vorstand / Vertretung der Kolpingsfamilie/Vertretungsbeschränkung des Vorstands

(1) Das Leitungsteam sowie der/die Kassierer/in und der/die Schriftführer/in vertreten die Kolpingsfamilie nach innen und außen. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(2) Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemäß Absatz (1) vertreten den Verein gemeinschaftlich. Für die Beschlussfassung gelten die Regelungen über den Vorstand gemäß § 9 Absatz 3 entsprechend.

(3) Der Erwerb von Grundstücken, Häusern oder grundstücksähnlichen Rechten sowie der Verkauf oder die Begebung des gesamten oder eines größeren Teils des Vermögens des Vereins unterliegen der schriftlichen Genehmigung des Kolpingwerkes Deutschland gemäß § 6 Ziffer 4 Generalstatut des Internationalen Kolpingwerkes. Alle diesbezüglichen Geschäfte sind ohne Genehmigung des Kolpingwerks unwirksam. Dies gilt auch bei Neu- und Umbauten sowie für die über die erste Hypothek hinausgehende Beleihung. Die Genehmigung setzt die Vorlage der Bau- und Finanzierungsplanungen voraus.

§ 11 Jahresabschluss

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

(2) Jeweils zum Ende des Geschäftsjahres ist durch den Vorstand ein Jahresabschluss aufzustellen. Die Art des Jahresabschlusses richtet sich nach der Höhe der Jahreseinnahmen, insoweit gilt § 11 Organisationsstatut des Kolpingwerkes Deutschland.

§ 12 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen. Die Kassenprüfer/innen sollen über entsprechende Sachkunde verfügen. Stehen keine Kassenprüfer/innen mit entsprechender Sachkunde zur Verfügung, stellt die Kolpingsfamilie den Kassenprüferinnen / Kassen-prüfern eine/n Steuerberater/in, vereidigte/n Buchprüfer/in oder Wirtschaftsprüfer/in bei.

(2) Die Kassenprüfer/innen müssen Vereinsmitglieder sein. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

(3) Die Amtszeit der Kassenprüfer/innen beträgt zwei Jahre, sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Amtszeitbegrenzung gemäß § 9 Absatz 1 Buchstabe d) gilt entsprechend. Kassenprüfer/innen müssen voll geschäftsfähig im Sinne des BGB sein.

(4) Für die Kassenprüfung, die Aufstellung des Jahresabschlusses und ggf. eine externe Prüfung gelten die §§ 11 bis 13 Organisationsstatut des Kolpingwerkes Deutschland.

§ 13 Auflösung der Kolpingsfamilie

(1) Die Auflösung der Kolpingsfamilie kann nur in einer eigens dafür eingeladenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der der Diözesanvorstand und der Bezirksvorstand einzuladen sind; soweit im Diözesanverband weitere überörtliche Untergliederungen gemäß § 4 Ziffer 4 Organisationsstatut bestehen, sind auch die Vorstände dieser überörtlichen Untergliederungen einzuladen. Die Einladung muss mindestens zwei Monate vor der Versammlung erfolgen. Das Kolpingwerk Deutschland ist mindestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung zu informieren.

Für den Beschluss ist eine 4/5-Stimmen-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Kolpingsfamilie erforderlich.

(2) Der Diözesanverband begleitet in Abstimmung mit dem Kolpingwerk Deutschland die Kolpingsfamilie, um einen Weg zu suchen, den Fortbestand der Kolpingsfamilie zu ermöglichen.

(3) Wird der Beschluss über die Auflösung gefasst, tritt die Kolpingsfamilie in die Liquidation ein. Im Liquidationsstadium haben der Vorstand / die Liquidatoren der Kolpingsfamilie das Kolpingwerk Deutschland und den Diözesanverband zu kontaktieren, um die in der Liquidation anstehenden verbandlichen Fragen zu klären, insbesondere

a) Begleichung von Forderungen des Kolpingwerkes Deutschland und seiner Untergliederungen gegen die Kolpingsfamilie,

b) Sicherung der Rechte an dem Namen „Kolping“ und der anderen im Namensstatut genannten Rechte des Kolpingwerkes Deutschland und seiner Untergliederungen,

c) Verbleib von Archiv, Gründungsurkunde, Banner, Siegel usw. gemäß Absatz 5.

(4) Bei Auflösung der Kolpingsfamilie oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den gemeinnützigen Rechtsträger des Diözesanverbandes den Kolpingwerk in der Diözese Trier e.V., ersatzweise an den Diözesanverband Trier selbst oder – sofern der Diözesanverband beziehungsweise der Rechtsträger nicht mehr besteht oder die Gemeinnützigkeit nicht mehr gegeben ist – an den Deutsche

Kolpingsfamilie e.V. mit Sitz in Köln. Das Vermögen ist von diesen jeweils ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

(5) Bei Auflösung der Kolpingsfamilie gehen Archiv, Gründungsurkunde, Banner, Siegel usw. in die Obhut des Diözesanverbandes oder des Kolpingwerkes Deutschland über.

§ 14 Schlussbestimmung

Der Vereinsname Kolpingsfamilie St. Mauritius Kärlich ist aus der Zugehörigkeit des Vereins zum Kolpingwerk Deutschland abgeleitet. Es gelten sämtliche Bestimmungen des Namensstatuts des Kolpingwerkes Deutschland in der Fassung vom 25.10.2008.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am _____ in Mülheim-Kärlich beschlossen.

_____

_____

_____

Unterschriften

Stadtfest in Mülheim-Kärlich

Gute Stimmung beim Stadtfest!

Beim Stadtfest am 25. Juni 2017 arbeiteten Pfarrgemeinderat, Messdiener und die Kolpingsfamilie St. Mauritius Kärlich Hand in Hand. So entstand ein gut besuchter Stand mit Getränken und leichten Speisen. Der Erlös wird in Kürze einem sozialen Projekt in Mülheim-Kärlich gespendet.

Geistlicher Impuls

Dank für die Früchte der Erde und der menschlichen Arbeit

Der Sommer neigt sich dem Ende entgegen und die ersten Herbstboten lassen grüßen. In den Nächten ist es schon ganz schön frisch, die Felder und die Gärten werden jetzt nach und nach abgeerntet.

Der Herbst gehört für mich mit zu der schönsten Zeit des Jahres. Er ist die Zeit der Reife und der Düfte. Äpfel und Birnen, Nüsse und Kastanien fallen von den Bäumen und schon als Kinder hat man die Nüsse gesammelt, und aus den Kastanien Männchen gebastelt. Der letzte starke Sonnenschein bringt die Reife in die Trauben hinein, die jetzt bald gelesen und gekeltert werden. Frischer Most, Federweißer wird er am Rhein genannt, und natürlich Zwiebelkuchen gehört zum Herbst dazu. Bunt sind die Wälder, und Drachen steigen über den Stoppelfeldern und Keller und Speicher werden gefüllt. Der Herbst – eine bunte Zeit, Zeit der Reife, des Dankens und des Teilens. Ein guter Schnupfen, Niesen und Husten gehören auch dazu, wenn es nasskalt wird und der Morgennebel sich nur langsam lüftet. Und die Abende beginnen wieder gemütlicher zu werden und man hat wieder Zeit zum Lesen, Träumen und Beten.

So nehmen wir den Herbst mit hinein in unsere Gottesdienste und feiern Erntedank. Mit Brot und Wein, das zu Leib und Blut Christi wird, danken wir Gott für all das Wunderbare, dass er uns zum Leben schenkt.

Ihr Präses
Günther Vogel, Pfarrer

Nr. 232_38. Jahrgang
Kolpingsfamilie St. Mauritius Kärlich e.V. · Waldstraße 31a · 56218 Mülheim-Kärlich
oeffentlichkeitsarbeit@kolping-kaerlich.de

www.facebook.com/kolpingkaerlich www.kolping-kaerlich.de